

## Ordnung für die Übernahme und Verwaltung

### Ordnung für die Entgegennahme von Zuwendungen

der

#### Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

##### P r ä a m b e l

(1) Das für die satzungsgemäßen Zwecke erforderliche Stiftungsvermögen muss in den nächsten Jahren durch Zustiftungen um ein Vielfaches vergrößert werden. Nach der Präambel der Stiftungssatzung (letzter Satz) soll die Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung (im folgenden „Stiftung“ genannt) Zustiftungen sammeln, private unselbständige Stiftungen anregen, fördern und deren Verwaltung anbieten.

(2) Die Stiftung ist darum bemüht, günstige organisatorische Rahmenbedingungen für die Errichtung unselbständiger Stiftungen und die Absicherung der Zweckverwirklichung unter ihrem Dach zu gewährleisten. Auf diese Weise wird potentiellen Stiftern die Errichtung karitativer Stiftungen ohne großen Aufwand unter ökonomisch vorteilhaften Bedingungen ermöglicht. So soll zusätzliches bürgerschaftliches Engagements für gemeinnützige karitative Ziele angeregt und ihre Umsetzung gefördert werden.

(3) Dabei gelingt die Förderung und Anregung des Engagements verantwortungsbewusster Bürger nur, wenn die Stiftung neben einer erfolgreichen Arbeit insbesondere auch den individuellen Wünschen und Vorstellungen der Spender, Zustifter und Fonds-Stifter im Hinblick auf die Gestaltung ihres Engagements soweit wie möglich entgegenkommt und Handlungsspielraum für verschiedene Formen der Beteiligung und Mitverantwortung zur Verfügung stellt. Der wirtschaftliche Einsatz der der Stiftung jeweils zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen ist dabei zu berücksichtigen.

##### § 1

###### Spenden

(1) Spenden sind steuerbegünstigte Zuwendungen an die Stiftung zur unmittelbaren zeitnahen Verwendung für den satzungsgemäßen Zweck.

(2) Die Stiftung stellt die vom Spender getroffene Zweckbestimmung sicher.

(3) Soweit der Spender keine Zweckbestimmung getroffen hat, beschließt der Stiftungsvorstand über die Mittelverwendung.

(4) Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs.1 Ziff.5 S.2 AO).

(5) Neben Bar-Spenden in jeder Höhe kann die Stiftung auch Sachspenden und Vermögen in sonstiger Form entgegennehmen, soweit eine sinnvolle satzungsgemäße Zweckverwirklichung mit vertretbarem Aufwand von der Stiftung sichergestellt werden kann.

##### § 2

###### Zustiftungen

(1) Zustiftungen sind steuerbegünstigte Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens der Stiftung. Zur Verwirklichung der karitativen Zwecke stehen bei der Zustiftung nur die durch private Vermögensverwaltung des Stiftungsvermögens erzielten Erträge zur Verfügung.

(2) Zuwendungen an die Stiftung werden als Zustiftungen an das Stiftungsvermögen behandelt, soweit nicht der Geldgeber ausdrücklich die zeitnahe unmittelbare Verwendung seiner Zuwendung für karitative Zwecke (§ 58 Ziff.11 c) AO) oder eine Zustiftung an einen bei der Stiftung verwalteten

Stiftungsfonds i.S.d.§§ 3 ff bestimmt hat. Das gleiche gilt für Zuwendungen von Todes wegen (§ 58 Ziff.11 a) AO).

(3) Bargeld-Zustiftungen können in jeder Höhe angenommen werden. Sachwert-Zustiftungen können nur angenommen werden, soweit eine Verwertung in Frage kommt oder die private Vermögensverwaltung der Sachwert-Zustiftung Erträge in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erwarten lässt, die Verlustrisiken kontrollierbar sind und die Verwaltung gemeinnützigkeitsunschädlich ist.

(4) Ab einer Höhe von 5.000,00 Euro kann der Zustifter eine eigene Zweckbestimmung für seine Zustiftung festlegen und jährlich Rechenschaft über die Verwendung der aus der Zustiftung erzielten Erträge verlangen. Soweit aus der vom Zustifter getroffenen Zweckbestimmung nicht unmittelbar der Förderempfänger erkennbar ist, entscheidet der Stiftungsvorstand über den Förderempfänger.

### § 3

#### Stiftungsfonds

(1) Die unselbständige Stiftung ist eine Zuwendung von Vermögenswerten an eine juristische Person mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines vom Zuwendungsgeber festgelegten Zwecks zu nutzen (im folgenden "Stiftungsfonds" genannt).

(2) Die Stiftung kann einen Stiftungsfonds nur übernehmen und nach der Maßgabe des Fonds-Stifters verwalten, wenn

1. der Zweck des Stiftungsfonds im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes der Stiftung liegt,
2. der Fonds-Stifter das zugewendete Vermögen unentgeltlich und unwiderruflich auf die Stiftung übereignet,
3. die damit verbundenen Auflagen über die Zweckbestimmung von der Stiftung erfüllt werden können und nicht gegen das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen.

(3) Wird vom Fonds-Stifter kein Stiftungszweck bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Mittelverwendung im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes.

(4) Für den Stiftungsfonds kommt jede Form von Vermögen in Betracht, soweit eine ausreichend sichere Gewähr dafür geboten wird, dass Erträge mit vertretbarem Aufwand erwirtschaftet werden können, die Verlustrisiken kontrollierbar sind und die Vermögensübernahme gemeinnützigkeitsunschädlich ist.

(5) Die Übernahme der Verwaltung eines Stiftungsfonds kommt nur in Frage, wenn die zu erwartenden Erträge in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Dies ist i.d.R. bei Übertragung von Barvermögen erst ab einer Höhe von 25.000,00 Euro der Fall. Beträge unter 25.000,00 Euro

DM als Zustiftung zum Stiftungsvermögen nach § 2 entgegengenommen werden, wenn nicht der Geldgeber etwas anderes bestimmt .

(6) Das Nähere über die Verwaltung eines Stiftungsfonds ist in einem Stiftungsfonds-Vertrag mit dem Fonds-Stifter zu regeln (siehe Muster Anlage 1).

(7) Im Stiftungsfonds-Vertrag kann insbesondere vereinbart werden,

1. dass der Stiftungsfond unter einen eigenen Namen mit Bezugnahme auf die Stiftung am Rechtsverkehr teilnimmt,
2. wann und in welcher Form die Stiftung gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des Fonds-Stifters oder einer von ihm benannten Person über die Mittelverwendung entscheidet,
3. wie im Fall der Zweckänderung oder des Zweckwegfalls die Mittel im Sinne des Fonds-Stifters einzusetzen sind,
4. ob die Stiftung befugt ist, weitere Zustiftungen zum Stiftungsfonds von Dritten entgegenzunehmen,
5. die Höhe des von der Stiftung einzubehaltenden Verwaltungskosten-Anteils an den Erträgen

### § 4

## Stiftungsfonds mit Beirat

(1) Ab einer Zuwendung in Höhe von mindestens 100.000 Euro kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 für den Stiftungsfonds auch zusätzlich ein Beirat bestimmt werden, der im Benehmen mit der Stiftung über die Mittelvergabe im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet.

(2) Im Stiftungsfonds-Vertrag (siehe Muster in Anlage 2) ist zusätzlich zu den in § 3 Abs.7 genannten Regelungen zu vereinbaren:

1. Größe, Besetzung, Aufgaben und die Verfahrensbeteiligung des Beirates,
2. eine Satzung für den Stiftungsfonds.

Die Satzung ist als Anlage zum Stiftungsfonds-Vertrag zu vereinbaren.

## § 5

### Stiftungsfonds mit Unterhaltsverpflichtung

(1) Ab einer Zuwendung in Höhe von 200.000, Euro kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach

§ 3 auch die Verwaltung eines Stiftungsfonds mit beschränkter gemeinnützigkeitsunschädlicher Unterhaltsverpflichtung übernommen werden. Dabei dürfen höchstens ein Drittel der Vermögenserträge dazu verwandt werden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Ziff.5 AO).

(2) Die Angemessenheit der Unterhaltsverpflichtung ist vor der Übernahme des Stiftungsfonds mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

(3) Im Stiftungsfonds-Vertrag ist zusätzlich zu den in § 3 Abs.7 genannten Regelungen zu vereinbaren

1. gegenüber wem die Unterhaltsverpflichtung besteht und wann und ob unter bestimmten Bedingungen die Unterhaltsverpflichtung endet,
2. ob ein Beirat i.S.d. § 4 gebildet werden soll,
3. und ob für den Stiftungsfonds eine eigene Satzung vereinbart werden soll,

## § 6

### Spendenbescheinigung

Spender, Zustifter und Fonds-Stifter erhalten für ihre steuerbegünstigte Übertragung des Vermögens an die Stiftung eine Spendenbescheinigung von der Stiftung.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Kuratorium in der Sitzung am 24.9.2001 beschlossen und tritt am 1.11.2001 in Kraft.

Mainz, den .....

..gez. F. Benner...

.....gez.P. Coenen.....

Vorsitzender des Kuratoriums

Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums